

Verbandssanktionengesetz – VerSanG | Überblick

Das „Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ regelt die Sanktionierung von Verbandsstraftaten neu



Das VerSanG regelt Vergehen von Verbänden neu und ermöglicht u.a. deutlich höhere Strafen – es berücksichtigt jedoch Straf-milderung durch wirksame Compliance Management Systeme (CMS) und interne Investigation

Aktuelle Gesetzeslage	Wesentliche Änderungen	Verbandssanktionengesetz – VerSanG	
<p>Ordnungswidrigkeits-gesetz (OWiG)</p> <p>Opportunitätsprinzip Verfolgung der Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit liegt im Ermessen der Verfolgungsbehörde</p> <p>Geltungsbereich Rechtsverstöße in diversen Bereichen, z.B. Tierschutz, Schwarzarbeit – aber auch Datenschutz, Wettbewerb, Compliance, Finanzkriminalität</p> <p>Sanktionierungsmaß max. 10 Millionen Euro (umsatzunabhängig)</p>	<p>Verbandssanktionen-gesetz (VerSanG)</p> <p>Legalitätsprinzip Liegt eine Straftat vor besteht Verfolgungspflicht</p> <p>Geltungsbereich Straftat, die Verbandspflichten verletzen oder durch die der Verband* bereichert wurde oder werden sollte. Feststellung der Verwirklichung im Betrieb reicht aus - konkreter Täter muss nicht bekannt sein</p> <p>Sanktionierungsmaß max. 10% des durchschnittl. (Gruppen-) Jahresumsatzes</p>	<p>Verbände, Täterschaft und Delikte</p> <p>Verbände</p> <ul style="list-style-type: none">_ Juristische Personen des öffentl. oder priv. Rechts_ nicht rechtsfähige Vereine_ Rechtsfähige Personengesellschaft <p>Täterschaft Täterschaft basierend auf Begriff der Leitungsperson:</p> <ul style="list-style-type: none">_ Mitglied vertretungsberechtigtes Organ_ Jede sonstige Person, die für Verbandsleitung verantwortlich handelt <p>Delikte (Auszug) Zu verfolgen sind u.a. Steuer-, Vermögens-, Wettbewerbs- und Compliance-Delikte</p>	<p>Sanktionsmildernde Maßnahmen</p> <p>Compliance Mgmt. System Prozesse, Techniken und Methoden mit Ziel, Risiken zu identifizieren und Regelkonformität sicherzustellen</p> <p>Interne Untersuchungen Beihilfe des Unternehmens zur Aufklärung u.a. durch wesentlichen Aufklärungsbeitrag, Kooperation mit Verfolgungsbehörden sowie Dokumentationspflichten zu den Ergebnissen</p>

*VerSanG richtet sich nur gegen Verbände mit wirtschaftlichem Geschäftszweck